

SCHERTZ BERGMANN

RECHTSANWÄLTE PartG mbB

SCHERTZ BERGMANN KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN

RECHTSANWÄLTE
PROF. DR. CHRISTIAN SCHERTZ
SIMON BERGMANN
HELGE REICH, LL.M.
DR. ANNA SOPHIE HEUCHEMER
NICOLAS JIM NADOLNY, LL.M.
CLARA VON HARLING, LL.M.
KATHARINA KOLLER
BERLIN
PROF. DR. BERNHARD VON BECKER
MÜNCHEN

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN
000540-25/SB/CvH/NB

BERLIN, DEN
18. August 2025

PRESSEMITTEILUNG

SCHERTZ BERGMANN ERWIRKT
EINSTWEILIGE VERFÜGUNG VOR DEM
LANDGERICHTS HAMBURG GEGEN
YOUTUBER KEVIN HARTWIG

Die Kanzlei Schertz Bergmann führt derzeit für diverse Mandantinnen und Mandanten mehrere Rechtsstreite gegen den YouTuber Kevin Hartwig. Dieser trägt die Streitigkeiten regelmäßig öffentlich auf seinen YouTube-Accounts Kevinits und SigmaKevin aus. Dabei veröffentlicht er immer wieder Anwaltsschriftsätze unserer Kanzlei, um diese schmähend zu kommentieren. So veröffentlichte Herr Hartwig in zwei Videos vom 09.07. und 10.07.2025 mit einer Gesamtdauer von 110 Minuten einen 31-seitigen Anwaltsschriftsatz der Rechtsanwältin Clara von Harling und gab diesen – von einzelnen Schwärzungen abgesehen – vollständig wieder.

Mit Beschluss vom 12.08.2025 (Az. 310 O 127/25) hat die Urheberrechtskammer des Landgerichts Hamburg die Veröffentlichung und Vervielfältigung dieses Anwaltsschriftsatzes durch den YouTuber per einstweiliger Verfügung verboten. Darüber hinaus wurden ihm sämtliche Verfahrenskosten auferlegt.

Das Landgericht Hamburg hält fest, dass der Anwaltsschriftsatz über die erforderliche geistige

Schöpfungshöhe verfüge und somit als Sprachwerk im Sinne des Urhebergesetzes geschützt sei. Die für die Nutzung des Sprachwerks erforderliche Einwilligung sei dem YouTuber nicht erteilt worden. Die Nutzung sei auch nicht durch Schrankenbestimmungen gerechtfertigt. Das Zitatrecht komme schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei dem Anwaltsschriftsatz nicht um ein veröffentlichtes Werk handle. Auf das Recht zur Berichterstattung über Tagesereignisse könne sich Herr Hartwig nicht berufen. Hierfür fehle es schon an der erforderlichen Berichterstattung über ein Tagesereignis. Die Videos dienten nicht der Information über den Stand des Rechtsstreits, sondern verfolgten den Zweck, dem Anwaltsschriftsatz eine eigene Darstellung des Sachverhalts gegenüberzustellen bzw. die erhobenen Vorwürfe öffentlich zu entkräften. Die öffentliche Austragung eines Streits sei aber keine Berichterstattung über den Streit, selbst wenn dieser selbst als Tagesereignis anzusehen sei.

Die Entscheidung des Landgerichts Hamburg ist von erheblicher praktischer Bedeutung, zeigt sie doch auf, dass auch Anwaltsschriftsätze urheberrechtlichen Schutz genießen können und ohne Einwilligung des Anwalts nicht ohne Weiteres veröffentlicht werden dürfen.

In der konkreten Auseinandersetzung mit Herrn Hartwig ist die Entscheidung ebenfalls von Relevanz, handelt es sich bei dem Beschluss des Landgerichts Hamburg um die mittlerweile zweite einstweilige Verfügung, die wir für unsere Mandantschaft und uns erwirken konnten.

Berlin, den 18.08.2025

**Rechtsanwältin Clara von Harling,
LL.M. (SOAS University of London)**

**Kontaktdaten:
Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG mbB
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin
E-Mail: cvh@schertz-bergmann.de
Tel.: 030/88 00 15-0**

Rechtsanwalt Simon Bergmann

**Kontaktdaten:
Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG mbB
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin
E-Mail: sb@schertz-bergmann.de
Tel.: 030/88 00 15-0**